

Sitzungsvorlage Nr.: 085/2023

Sitzung am 21.07.2023

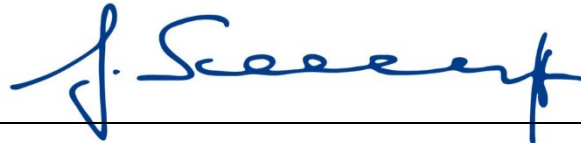
Öffentlich

Bearbeiter.: Martin Kittel

Aktenzeichen: 621.41

Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schroft



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
			<i>M. Kittel</i>

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	21.07.2023	Öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	16.12.2023	Öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

Bebauungsplan Jugendraum, Meßstetten

- a) **Billigung des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs über die örtlichen Bauvorschriften**
- b) **Beschluss zur frühzeitigen, freiwilligen, öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.**

Beschlussvorschlag:

1. **Der vorliegende Vorentwurf des Bebauungsplans „Jugendraum“ in Plan und Text mit Begründung wird gebilligt.**
2. **Der vorliegende Vorentwurf der örtlichen Bauvorschriften in Plan und Text des Be-**

bauungsplans „Jugendraum“ wird gebilligt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Beschlüsse ortsüblich bekannt zu machen und die freiwillige, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Darüber hinaus soll die Verwaltung die freiwillige, frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB veranlassen.

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
 Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
 Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
 Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
 Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

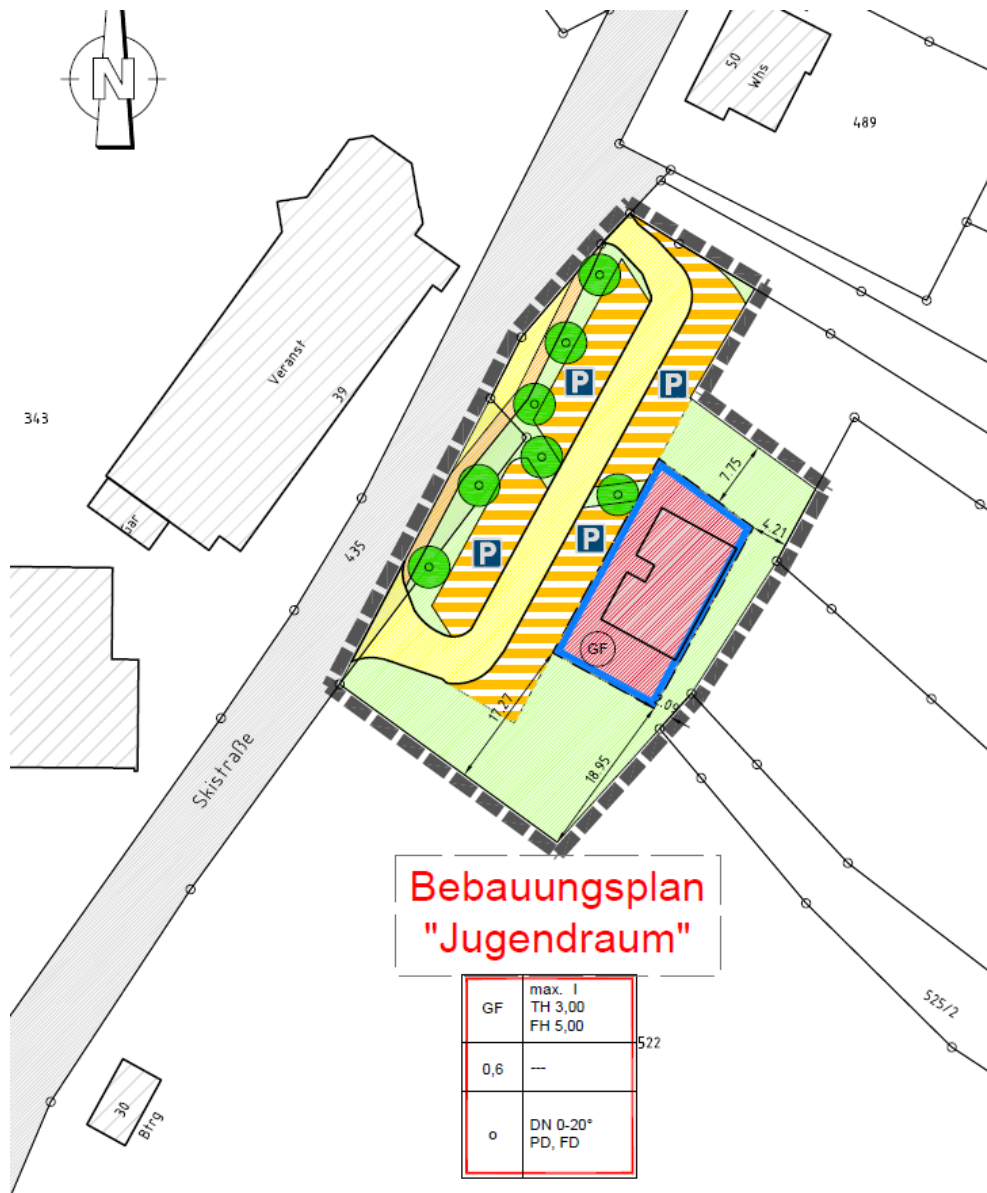
- **Amt 40**

I. Allgemeines

Der Gemeinderat der Stadt Meßstetten hat am 16.12.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Jugendraum“ nach §13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen (Aufstellungsbeschluss). Der Aufstellungsbeschluss ist entsprechend §2 (1) BauGB ortsüblich am 23.12.2022 bekannt gemacht worden.

Der Jugendraum wurde bislang nur für den Zeitraum von einem Jahr zu „Testzwecken“ vom Landratsamt geduldet. Nun soll durch die Aufstellung eines Bebauungsplans eine Genehmigungsfähigkeit des Jugendraums geschaffen werden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,20 ha. Diese liegt vollumfänglich auf dem nachfolgend abgebildeten Flst.Nr. 522.



Die Verwaltung schlägt vor, das Verfahren als zweistufiges Verfahren mit einem freiwilligen, frühzeitigen Beteiligungsverfahren in Anlehnung an § 3 (1) und § 4 (1) BauGB durchzuführen. Damit können evtl. vorgetragene Anregungen von Bürgern und Träger öffentlicher Belange vorab eingeholt und im zukünftigen Planentwurf bzw. der Entwurfs-offenlage berücksichtigt werden.

II. Weiteres Verfahren

Der Bebauungsplan „Jugendraum“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Nach der freiwilligen, frühzeitigen, Beteiligung werden die von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen geprüft und Abwägungsvorschläge erarbeitet. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und die Beratung des Entwurfs erfolgen im Gemeinderat.

Anlagen

- 1 Zeichnerischer Teil
- 1 Schriftlicher Teil
- 1 Begründung
- 1 Lageplan
- 1 Übersichtskarte